F 3229 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

27. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Oktober 1973 **Nummer 58**

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	19. 10. 1973	Dritte Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung	476
7111	4. 10. 1973	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)	476
7123	9. 10. 1973	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz	477
7832	9. 10. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure	477
7832	9. 10. 1973	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung	477
93	9. 10. 1973	Verordnung zur Durchführung des Bundesbahngesetzes	478

20320

Dritte Verordnung zur Änderung der Kraftfahrzeugverordnung

Vom 19. Oktober 1973

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 57) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Kraftfahrzeugverordnung vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 1973 (GV. NW. S. 27), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung beträgt, wenn die Benutzung des Kraftfahrzeuges aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen notwendig ist, je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm — 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm — 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 ccm bis 600 ccm — 20 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm — 25 Pfennig.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

Wegstreckenentschädigung

Die Wegstreckenentschädigung beträgt je Kilometer bei Benutzung von

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm — 10 Pfennig;
   daneben werden vom Beginn des Monats an, in dem das Fahrzeug mit schriftlicher Anerkennung in dienstlichem Interesse gehalten wird, bis zum Ende des Monats, in dem die Anerkennung erlischt, zur Abgeltung der Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung monatlich 8,– Deutsche Mark gewährt;
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm bis 350 ccm — 18 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum
   a) von mehr als 350 ccm bis 600 ccm
      aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km — 25 Pfennig,
      bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr — 15 Pfennig,
   b) von mehr als 600 ccm
      aa) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Betriebsjahr bis zu 10 000 km — 32 Pfennig,
      bb) für jeden weiteren Kilometer im Betriebsjahr — 22 Pfennig.

3. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kilometervergütung beträgt je Kilometer

a) für Kraftwagen mit einem Hubraum

bis 1000 ccm	12 Pfennig,
von mehr als 1000 ccm bis 1300 ccm	13 Pfennig,
von mehr als 1300 ccm bis 1700 ccm	14 Pfennig,
von mehr als 1700 ccm	15 Pfennig,

b) für Krafträder mit einem Hubraum

bis 100 ccm	7 Pfennig,
von mehr als 100 ccm bis 250 ccm	8 Pfennig,
von mehr als 250 ccm bis 350 ccm	9 Pfennig,
von mehr als 350 ccm	10 Pfennig.

Für Krafträder mit Seitenwagen erhöhen sich die Sätze um je 1 Pfennig. Kabinenroller stehen den Krafträdern mit Seitenwagen gleich.

4. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „500" durch die Zahl „650" ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. November 1973 in Kraft. Für Dienstreisen und Dienstgänge, die vor dem 1. November 1973 angetreten und an diesem Tage oder später beendet werden, verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Düsseldorf, den 19. Oktober 1973

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wertz

– GV. NW. 1973 S. 476.

7111

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung)

Vom 4. Oktober 1973

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird für das Land Nordrhein-Westfalen verordnet:

§ 1

Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind gewahrsamslos gewordene

1. Munition und mit explosionsgefährlichen Stoffen behaftete Munitionsbestandteile militärischer Herkunft (z. B. Bomben, Granaten, Zünder, Patronen, Kartuschen und Hülsen) sowie
2. andere explosionsgefährliche Gegenstände militärischer Herkunft (z. B. Spreng- und Zündmittel).

§ 2

Wer Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet, dies unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Sammeln, Befördern, Bearbeiten und sonstiges Behandeln von Kampfmitteln sowie deren Besitz ist nur den Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 4

Das Betreten von Flächen, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind, ist nur den Angehörigen der für die Sicherheit zuständigen Behörden sowie den Angehörigen der Stellen gestattet, die durch den Regierungspräsidenten mit der Beseitigung der Kampfmittel beauftragt sind.

§ 5

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 die Entdeckung oder den Besitz von Kampfmitteln nicht unverzüglich anzeigt,
2. entgegen § 3 Kampfmittel sammelt, befördert, bearbeitet, sonst behandelt oder besitzt, ohne durch den Regierungspräsidenten mit deren Beseitigung beauftragt zu sein, oder
3. entgegen § 4 Flächen betritt, auf denen Kampfmittel entdeckt worden sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Gegenstände, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 gewonnen oder erlangt sind, können eingezogen werden.

§ 6

(1) Die Verordnung ist auf die Bundeswehr, die Stationierungsstreitkräfte, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst und die Polizei nicht anzuwenden.

(2) Das Kriegswaffenkontrollgesetz vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), das Waffengesetz vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), das Sprengstoffgesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. September 1972 (BGBl. I S. 1797), und die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 10. Mai 1973 (BGBl. I S. 449) bleiben unberührt.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt 10 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1973

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

– GV. NW. 1973 S. 476.

7123

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz

Vom 9. Oktober 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtages verordnet:

Artikel I

In § 1 der Zweiten Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz vom 18. April 1972 (GV. NW. S. 103) wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe der Regierungspräsident in Düsseldorf".

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1973 S. 477.

7832

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure

Vom 9. Oktober 1973

Auf Grund des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörden im Sinne der Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899) sind

1. für die Bestimmung von Geflügelschlachtbetrieben nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und
   für die Abkürzung der Dauer von Lehrgängen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2
   der Regierungspräsident,
2. für die Veranstaltung von Lehrgängen für Geflügelfleischkontrolleure nach § 2 Abs. 1 Nr. 1,
   für die Anforderung der Erneuerung von amtsärztlichen Zeugnissen nach § 3 Abs. 1 Satz 2,
   für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und
   für die Anordnung der Nachprüfung nach § 5 Abs. 1 Nr. 3
   die Kreisordnungsbehörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Deneke

–GV. NW. 1973 S. 477.

7832

Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene und der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung

Vom 9. Oktober 1973

Auf Grund des § 42 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 776) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 897) sind

1. für die Festsetzung von Gebühren nach den Nummern 1 bis 5 der Anlage zur Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene
   der Regierungspräsident,
2. für die Festsetzung von Gebühren nach den Nummern 6, 7 und 11 der Anlage zur Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene und
   für die Festsetzung von Gebühren nach den Nummern 8, 9, 10 und 12 der Anlage zur Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene, soweit nicht nach Nummer 3 die örtliche Ordnungsbehörde zuständig ist,
   die Kreisordnungsbehörde,
3. für die Festsetzung von Gebühren nach den Nummern 8, 9, 10 und 12 der Anlage zur Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene für das Gebiet kreisangehöriger Gemeinden mit öffentlichen Schlachthöfen
   die örtliche Ordnungsbehörde.

§ 2

Zuständige Behörde im Sinne der Geflügelfleischmindestanforderungen-Verordnung vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 873) ist für die Zulassung von Ausnahmen nach Anlage 2 Abschnitt I Nr. 9
die Kreisordnungsbehörde.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Deneke

– GV. NW. 1973 S. 477.

93

Verordnung zur Durchführung des Bundesbahngesetzes

Vom 9. Oktober 1973

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1971 (GV. NW. S. 146), wird verordnet:

§ 1

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1973

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Heinz Kühn

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr
Riemer

– GV. NW. 1973 S. 478.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM. Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer